NFV Kreis Nordharz | Johannes-Wosnitza-Str. 19 | 38229 Salzgitter

Presseverteiler

KREIS Nordharz

Torsten Bogdenand
Mitglied im Kreisvorstand
Kreisspielausschuss
Referat für Medienarbeit

Johannes-Wosnitza-Str. 19
38229 Salzgitter
Tel.: 05341- 8767 345
Fax: 05341- 8767 346
E-Mail bogdenand@nfv-nordharz.de
DFBnet: torsten.bogdenand@nfv.evpost.de

Salzgitter, 03.10.2023

PRESSEINFORMATION

Sportgericht fällt erstinstanzliche Grundsatzentscheidung zur Spielfortsetzung bei einem verletzungsbedingten Ausfall des Schiedsrichters während des Spiels

Mit Urteil H-10/2023 vom 02.10.2023 stellte das Sportgericht des NFV Kreis Nordharz, unter Vorsitz des Vorsitzenden Nico Stolzen eindeutig fest, dass bei Ausfall (z.B. Verletzung) eines Schiedsrichters während eines bereits laufenden Spiels die Regelungen des § 30 der Niedersächsischen Spielordnung -SpO- („Nichtantreten eines Schiedsrichters“) gleichzusetzen sind.

Aufgrund der jüngsten Vorkommnisse während eines Kreispokalspiels ist diese sportrechtliche Entscheidung notwendig geworden, da es aktuell keinen Regelungsvorbehalt anderer Statuten (Ausschreibungen) im Amateurfußball gibt.

Alsdann haben sich nach § 30 SpO die Vereine auf einen -der Reihenfolge nach- anerkannten neutralen Schiedsrichter, einen anerkannten Schiedsrichter oder eine andere Verbandperson zu einigen. In jedem Fall ist das Spiel fortzuführen.

Was war passiert?

Im Spiel der 3. Rundes des Krombacher-Kreispokals zwischen der SG Bredelem/Astfeld und dem TSV Hallendorf verletzte sich der leitende Schiedsrichter derart, dass er das Spiel nicht mehr fortführen konnte. Beim Spiel anwesend waren zufällig jedoch mindestens zwei Schiedsrichter, die das Spiel hätten weiterleiten können.

Der aufgrund des Rangs der Spielordnung nach bereitstehende Schiedsrichter wurde jedoch von den Verantwortlichen des TSV Hallendorf nicht anerkannt.

Der dem TSV Hallendorf anhängige zweite Schiedsrichter zog nach anfänglicher Zustimmung seine Bereitschaft überraschend grundlos zurück, obwohl die SG Bredelem/Astfeld diesem zugestimmt hätten.

Zudem machten die Hallendorfer geltend, dass durch die ungeklärte Situation das Spiel derart verzögert wurde, dass aufgrund von beruflichen Verpflichtungen der TSV-Spieler die Hallendorfer das Spiel nicht mehr zu Ende spielen konnten.

Das Sportgericht prüfte die Einlassungen des TSV Hallendorf derart genau und stellte fest, dass die ursprüngliche Spielzeit in Verbindung mit der Fahrzeit zur Arbeitsstätte, mit der in Rede stehen Arbeitsverpflichtung schon bei Anpfiff nicht hätte eingehalten werden können.

Das Sportgericht folgte in der Urteilsbegründung dieser und weiteren Ungereimtheiten nicht und lies diese Scheinargumente außer Betracht.

Das Sportgericht urteilte, dass der TSV Hallendorf den Spielabbruch schuldhaft und vorsätzlich herbeiführte und folglich die Partie zugunsten der SG Bredelem/Astfeld werten war. Neben der Spielwertung verhängte gegen den TSV Hallendorf zudem noch eine Geldstrafe.

Der TSV Hallendorf kann innerhalb von 7 Tagen Berufung beim Bezirkssportgericht Braunschweig gegen das Urteil einlegen.

für die Richtigkeit

gez. Bogdenand

PRESSEINFORMATION